



Vereinsatzung

SPENDENKONTO
Volksbank Neumünster
Bankleitzahl 212 900 16
Konto-Nr. 93 990 110

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein besitzt die Rechtsform des eingetragenen Vereins und führt den Namen „PERSPe.KTIV.E Förderverein der AndreasGemeinde Neumünster-Tungendorf e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in 24536 Neumünster

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Unterstützung und Förderung des kirchlichen Auftrages, das Evangelium in der Gemeindegemeinschaft in Wort und Tat in der Evangelisch-Lutherischen Andreas-Kirchengemeinde in Neumünster-Tungendorf und Tasdorf zu bezeugen.
3. Der Satzungszweck wird durch finanzielle Zuwendungen für Bau und Unterhaltung der gemeindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie für kirchliche Veranstaltungen und Kreise der Kirchengemeinde verwirklicht.
4. Vornehmliche Aufgabe ist es, die Sach- und Personalkosten der Arbeit der Kirchengemeinde ganz oder teilweise zu decken.
5. Der Trägerverein kann zur Unterstützung der Arbeit der Kirchengemeinde eigene Mitarbeiter beschäftigen oder Immobilien erwerben.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte bei einem Mitglied des Vorstandes zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt erfolgt zum Ende des Quartals durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
6. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei Nichterfüllung der vom Mitglied zu erwartenden Pflichten, oder wenn ein Mitglied gegen die Zielsetzung des Vereins verstoßen hat oder eine den Vereinsinteressen zuwiderlaufende Haltung einnimmt. Der Ausschluss aus dem Verein wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.



Vereinsatzung

SPENDENKONTO
Volksbank Neumünster
Bankleitzahl 212 900 16
Konto-Nr. 93 990 110

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Jedes ausscheidende Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet.
2. Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.
3. Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem /der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart
 - einem weiteren Vorstandsmitglied, das zugleich zweiter stellvertretender Vorsitzender ist
2. Zwei Vorstandsmitglieder sollten dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde angehören.
3. Wählbar sind alle Mitglieder des Trägervereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.
 - Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
 - Die Einladung ergeht schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung erscheinen.
 - Die Mitglieder können sich in der Vorstandssitzung gegenseitig zur Vertretung bevollmächtigen. Ein Vertreter kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen.



Vereinsatzung

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon mindestens eines der /die Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertretung sein muss.

SPENDENKONTO
Volksbank Neumünster
Bankleitzahl 212 900 16
Konto-Nr. 93 990 110

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich durch den Vorstand unter Angabe des Tagungsortes und des Termins schriftlich mindestens 14 Tage im voraus einberufen. Eine formlose Ankündigung durch Aushang in der AndreasGemeinde ist grundsätzlich möglich, muss jedoch mindestens sechs Wochen vorher erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können kurzfristig durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In diesem Falle muss die Versammlung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
3. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss der anwesenden Mitglieder, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmmehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Sie wählt den Vorstand.
 - Sie nimmt den Bericht über die Einnahmen und Ausgaben und den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Kassenwart Entlastung.
 - Sie trifft Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - Sie legt den Mitgliedbeitrag fest.
 - Sie wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern alle notwendigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer fertigen jährlich einen schriftlichen Bericht über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, der jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist und in einer jährlichen Mitgliederversammlung erläutert wird.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

